

Satzung des Fördervereins Jugendtreff in Hollenstedt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Jugendtreff in Hollenstedt" und hat seinen Sitz in Hollenstedt. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, den laufenden Betrieb des Jugendtreffs im Sinne einer demokratischen Selbstverwaltung zu garantieren. Der Verein tritt als Träger des Jugendtreffs auf. Er regelt die finanziellen Belange des Jugendtreffs. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hausaufgabenbetreuung sowie die Ausgabe von Mahlzeiten in der Estetalschule in Hollenstedt.

(2) Der Jugendtreff ist eine Einrichtung der offenen Jugendpflege, die folgende Ziele verfolgt:

1. Die Ermöglichung und Förderung der Begegnung junger Menschen unter Überwindung rassischer, sozialer, politischer und religiöser Vorurteile
2. Die Durchführung jugendrelevanter Veranstaltungen
3. Die Förderung von Initiativen im jugendpolitischen Raum
4. Die schöpferischen und kreativen Bedürfnisse der Jugend zu befriedigen und auf allen Gebieten zu aktivieren
5. Das Prinzip der Selbstbestimmung der Jugendlichen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit der Organisationsstrukturen unseres Staates zu entwickeln und das Erlernen und Üben von demokratischen und sozialen Verhaltensweisen beim Jugendlichen zu ermöglichen
6. Kooperation mit Vereinen und Verbänden aus der Samtgemeinde Hollenstedt, die in der Jugendarbeit tätig sind
7. Einen Treffpunkt für Jugendliche und junge Erwachsene zu haben, um
 - sich in zwangloser Atmosphäre zu treffen
 - sich zu unterhalten
 - neue Menschen kennenzulernen
 - Musik in verschiedenen Richtungen zu hören
 - sich zu informieren oder sich persönlich beraten zu lassen
 - gemeinsam zu spielen usw.
8. Der Jugendtreff arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral. Im Sinne des Grundgesetzes (GG) widersetzt es sich jeglichen politischen extremen und radikalen Tendenzen
9. Grundsätzlich versucht der Jugendtreff die Freizeitsituation der Jugendlichen aus dem Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt zu verbessern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Förderung des Jugendtreffs in Hollenstedt im Sinne des Vereinszwecks engagiert.

(2) Mitglieder können sowohl Erwachsene wie auch Jugendliche ab 14 Jahren werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder entscheiden über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht an andere Organe des Vereins delegiert worden sind. Sie haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und entscheiden über die Belange des Fördervereins. Sie wählen den Vorstand, können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und werden über die Arbeit des Vorstandes informiert. Nur Mitglieder sind in den Vorstand wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt allen Veranstaltungen beizuwohnen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, den Jugendtreff unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen zum jeweiligen Jahresende einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei (2) Jahresbeiträgen im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann stellen:
- a) der Vorstand
 - b) der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Jahresbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich, bzw. halbjährlich zu zahlen.

(2) Der Beitrag ist bis zum Ausscheiden aus dem Verein zu entrichten.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis zum 15.01. des Geschäftsjahres, bzw. halbjährlich zum 15.01. und 15.07. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Aufsichtsrat

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Er kann bei Bedarf um Beisitzer erweitert werden, die volles Stimmrecht innerhalb des Vorstandes erhalten, jedoch nicht über Vertretungsrecht verfügen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

Im Innenverhältnis gilt dies jedoch nur für den Fall, dass der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl gewählt. Die Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers sind in ungeraden Kalenderjahren und die des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters in geraden Kalenderjahren durchzuführen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist ggf. eine außerordentliche Wahl durchzuführen; in der Folge gilt vorstehende Regelung weiter. Die Wahl der Beisitzer findet jährlich statt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand zum Zwecke des Erhalts der Arbeitsfähigkeit den Tätigkeitsbereich des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einem der verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur Nachwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes antragen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorsitzende kann auch jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist gleichzeitig Vollversammlung. Hierbei ist jeder rede- und vorschlagsberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wählbar diejenigen, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern (Kontrollkommission) auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung und den Vollzug der Beschlüsse durch den Vorstand haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
4. Die Aufstellung des Haushaltsplanes
5. Die Aufstellung einer Hausordnung für den Jugendtreff
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei der Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf drängt, ansonsten erfolgt offene Abstimmung. Die Wahl der Kassenprüfer kann durch Blockwahlverfahren erfolgen.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen, abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für eines der im Abs. 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen, abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen, nämlich einem Vertreter des Vereins, der Mitgliedsgemeinden in der Samtgemeinde Hollenstedt, der Samtgemeinde Hollenstedt, der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Samtgemeinde Hollenstedt sowie der Haupt- und Realschule in Hollenstedt. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in einer offenen Blockwahl gemeinsam für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt vor Ablauf der Zeit, für die es berufen ist, aus wichtigem Grund niederlegen. In diesem Fall hat die Körperschaft bzw. Institution, der das betroffene Mitglied angehört, das Recht, für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrats ein Ersatzmitglied zu entsenden.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, leitet die Aufsichtsratssitzungen und vertritt den Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand und in den Mitgliederversammlungen.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(6) Der Aufsichtsrat überwacht die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des vom Verein beschäftigten hauptamtlichen Jugendpflegers. Zur Stellenbesetzung, Änderung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses der hauptamtlichen Fachkraft ist die Zustimmung der beiden Aufsichtsratsmitglieder der Samtgemeinde sowie der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hollenstedt erforderlich.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschrift

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer abzuzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden (z.B. Jugendfeuerwehr). Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hollenstedt, den 23.02.2000

Für die Aktualisierung der letzten Änderung:

Wenzendorf, den 05.10.2010